Mittheilung des Senats
vom 6. Juni 1876.

Grenzregulirung an der Hempstraße.

Der Bauunternehmer **Ludwig Brinkmann** hat am 26. Mai v. J. die Genehmigung zur Anlage einer neuen Straße von der Hempstraße nach der Cedernstraße, für welche der Name Mosenstraße bestimmt wurde, erhalten, und ist bereits ein Theil des Straßengrundes, die Einmündung der Mosenstraße in die Hempstraße, welcher auf dem anliegenden Riß mit b, c, d, a bezeichnet ist, unentgeltlich an den Staat verlassen. Die beabsichtigte Anlage der Mosenstraße ist indeß nicht zur Ausführung gekommen. **Brinkmann** hat jedoch an der Einmündung der Mosenstraße in die Hempstraße ohne Bauerlaubniß ein Haus errichtet und dabei einen Theil des an den Staat übertragenen Grundstücks, nämlich das Stück h, g, f, e mit bebaut. Diese Grenzüberschreitung ist lediglich aus Irrthum geschehen, indem **Brinkmann** den Senatsbeschluß, welcher die Genehmigung der Straßenanlage enthielt, als Bauerlaubniß angesehen haben will und irrthümlich bei Ermittlung der Grenze statt von der Eisenbahngrenze von dem Canalschacht aus gemessen hat.

Brinkmann hat nunmehr, um nicht das errichtete Haus wieder beseitigen zu müssen, unter Verzicht auf Ausführung der projectirten Mosenstraße das Ansuchen gestellt, ihm das Stück h, g, f, e unentgeltlich wieder zu überlassen und auf seine Kosten an ihn zu verlassen, während das Stück d, h, g, f, e, a, b, c dem Staat verbleibt. Da das fragliche Stück für den Staat keinen Werth hat, trägt der Senat kein Bedenken, daß dem Ansuchen entsprochen werde und beantragt, die Bürgerschaft wolle sich damit einverstanden erklären, daß das auf dem anliegenden Risse mit h, g, f, e bezeichnete Grundstück unentgeltlich an den Bauunternehmer **L. Brinkmann** auf dessen Kosten verlassen werde.

Beschluß der Bürgerschaft
vom 14. Juni 1876.

1. Steinschlagbahnen auf den Heerstraßen.

Die Bürgerschaft hat den ihr zugestellten Bericht der Baudeputation dankend entgegengenommen.

2. Strafanstalt.

Die Bürgerschaft ertheilt zu dem definitiven Ankauf des in dem Bericht der Deputation für die Gefängnisse erwähnten Areals ihre Genehmigung, beauftragt die genannte Deputation mit dem Ankauf dieses Areals und erklärt sich mit dem Erlaß der Staatsabgabe für diesen Eigenthumserwerb einverstanden.

3. Bedachung des Rathhauses.

Die Bürgerschaft genehmigt die Erneuerung des Kupferdaches des Rathhauses in diesem Jahre und genehmigt ihrerseits die zu diesem Zweck ins Budget aufgenommene Summe von ℳ. 10,000.

4. Verbreiterung der Karlstraße.

Die Bürgerschaft tritt der Ansicht der Finanzdeputation bei, spricht jedoch bei dieser Gelegenheit den Wunsch aus, daß die Baudeputation mit den ihr zur Verfügung gestellten Fonds für Regulirung von Baulinien Sorge trage für eine angemessene Verbreiterung der Karlstraße.

Mittheilung des Senats
vom 16. Juni 1876.

1. Bedachung des Rathhauses.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 14. d. Mts. bei.

2. Brücke über den Kuhgraben.

Unter Bezugnahme auf die in der gutachtlichen Aeußerung der Finanzdeputation über die Verbreiterung der Karlstraße angeführten Gründe, welche in der Mittheilung des Senats vom 30. v. Mts. erwähnt sind, muß der Senat bei seiner Erklärung vom 4. April d. J. (Verhdl. S. 171) beharren, da ein geordneter Finanzhaushalt nicht wieder hergestellt werden kann, wenn Ausgaben, welche bei Feststellung des Budgets nicht vorgesehen sind, im Laufe des Budgetjahres ohne dringende Nothwendigkeit nachbewilligt werden. Ein dringendes Bedürfniß einer Ueberbrückung des Kuhgrabens an der Hollerallee wird aber, abgesehen davon, daß nach Mittheilung der Polizeidirection der zu **Hemleb**'s Wirthsgarten führende Uebergang wieder dem Publikum zugänglich gemacht werden soll, nicht anzunehmen sein, da eine Verbindung der Schwachhauser Chaussee mit dem Bürgerparke durch den unfern der Hollerallee mündenden, neben der Eisenbahn herlaufenden Parallelweg schon jetzt besteht.

3. Anstellung eines Gehülfen des Pfandaufsehers.

Der Pfandaufseher **Bein** hat beantragt, daß ihm ein Gehülfe gegeben werden möge, indem er in Folge erheblicher Vermehrung der Geschäfte des Pfandaufsehers diese allein zu bewältigen nicht mehr im Stande sei. Zur Begründung des Gesuchs wird namentlich hervorgehoben, daß im verflossenen Jahre 1733 Pfandprotokolle, in diesem Jahre bis Mitte Mai 924 Pfandprotokolle ihm behändigt seien, während in den ersten Jahren nach seiner im Jahre 1865 erfolgten Anstellung die Zahl der Pfandprotokolle durchschnittlich auf 570 im Jahre sich belaufen habe. Das Richtercollegium befürwortet das Gesuch, indem es hervorhebt, daß schon seit geraumer Zeit die erhebliche Steigerung der Geschäfte des Pfandaufsehers zum Nachtheil des betheiligten Publikums sich fühlbar gemacht habe, ohne daß dem Pfandaufseher Nachlässigkeit in Wahrnehmung seines Amtes vorgeworfen werden könne.

Der am 12. April 1865 mit der in Kraft erhaltenen Kündigungsklausel angestellte Pfandaufseher **Bein** bezieht neben freier Wohnung ein Gehalt von ℳ. 670 und ist außerdem auf den Bezug von Sporteln angewiesen, welche im Jahre 1875 ca. ℳ. 1650 betragen haben. Bei der Regulirung der Gehalte der Staatsbeamten im Jahre 1874 ist das Gehalt des Pfandaufsehers auf ℳ. 1300 mit drei Alterszulagen bis zum Höchstbetrage von ℳ. 1690 unter Wegfall aller Nebeneinnahmen und 10 pCt. Abzug für Wohnung festgesetzt, der Pfandaufseher **Bein** indeß in seiner bisherigen Gehaltsstellung belassen.

Nach Ansicht des Senats empfiehlt sich aus angeführten Gründen die Anstellung eines Gehülfen des Pfandaufsehers, zugleich aber die Gehaltsverhältnisse des Pfandaufsehers **Bein** den dieserhalb angenommenen Grundsätzen entsprechend